9. Zuwendungsvoraussetzungen

[1]Zuwendungsfähig sind neue selbstgesteuerte ambulant betreute Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Erwachsene im Sinne des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG). [2]Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller ein fachliches Konzept der ambulant betreuten Wohngemeinschaft vorlegt, aus dem folgendes hervorgeht:

– Ziel und Zweck des Vorhabens, die geplanten Strukturen in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft, insbesondere Aussagen zum Stand der Planung, den Räumlichkeiten, der Organisation, der Personalausstattung sowie der Qualifikation des Personals,

– die Entwicklungsperspektive sowie die Nachhaltigkeit,

– die Sicherstellung der Selbstbestimmung der Mieterinnen und Mieter (Gremium der Selbstbestimmung),

– die konkrete Ausgestaltung von Leistungen und Gegenleistungen, die Einbindung vorhandener Ressourcen insbesondere durch bürgerschaftliches Engagement sowie die Einbeziehung von Angehörigen und der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter und der Mieterinnen und Mieter,

– die Einhaltung der Kriterien für selbstgesteuerte ambulant betreute Wohngemeinschaften im Sinne des PfleWoqG sowie der von der Koordinationsstelle Pflege und Wohnen veröffentlichten Eckpunkte.

[3]Die geförderte ambulant betreute Wohngemeinschaft muss mindestens fünf Jahre ab Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids betrieben werden.